



Für die Umwelt. Für die Menschen.

## FACHBEITRAG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2301443(2)	--	23.09.2025

### Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch – Prüfung des Acker-/Bodenstatus –

#### Auftraggeber

**Stadt Waldenbuch**  
**Marktplatz 1**  
**71111 Waldenbuch**

bei/bschul

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
1 Zusammenfassung .....	3
2 Anlass und Aufgabenstellung .....	4
3 Lage des Vorhabengebiets .....	4
4 Übergeordnete Planungen .....	6
4.1 Regionalplan .....	6
4.2 Nutzungsfunktion: Flurbilanz .....	8
5 Natürliche Bodenfunktionen .....	11
5.1 Geologie und bodenkundliche Einheiten .....	11
5.2 Bewertung der Bodenfunktionen .....	12
6 Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte .....	13
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis .....	14
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis .....	15

## **ABBILDUNGEN**

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Vorhabengebiets .....	5
Abb. 2: Abgrenzungsplan „Solarpark Reißhalde“ .....	5
Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan .....	6
Abb. 4: Hinweiskarte zur Öffnung des Regionalen Grünzugs .....	7
Abb. 5: Wertstufen der Wirtschaftsfunktionenkarte und der Flurbilanz 2022 im Vergleich .....	9
Abb. 6: Regionalplan Region Stuttgart Karte 10: Flurbilanz .....	9
Abb. 7: Flurbilanz 2020 – Landkreis Böblingen (Auszug) .....	10
Abb. 8: Geologische Einheiten im Vorhabengebiet und dessen Umgebung .....	11
Abb. 9: Bodenkundliche Einheiten im Plangebiet und dessen Umgebung .....	12

## **TABELLEN**

Tab. 1: Natürliche Funktionen der Bodentypen im Plangebiet und deren Bedeutung im Naturhaushalt auf Grundlage der Bewertung ALK/ALB des LGRB .....	13
--	----

## **ANLAGEN**

1 Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen, Maßstab 1 : 7.500
--

## 1 Zusammenfassung

Die Stadt Waldenbuch plant den Solarpark „Reißhalde“ nordöstlich von Dettenhausen. Das Vorhabengebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 7,1 ha. Betroffen sind das Flurstück Nr. 6426/1 und ein Teil des Flurstücks Nr. 6426.

Gesetzliche Grundlage zum Schutz des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Das Bundes-Bodenschutzgesetz unterscheidet in § 2 Absatz 2 unterschiedliche Funktionen des Bodens (natürliche Bodenfunktionen, Funktionen als Archive der Natur- und Kulturgeschichte, Nutzungsfunktionen). Die Stadt Waldenbuch beauftragte die HPC AG vorbereitend mit der Prüfung des Acker-/Bodenstatus im Vorhabengebiet.

Gemäß Regionalplan des Verbands der Region Stuttgart 2009 befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) „Schönbuch zwischen Hildrizhausen, Holzgerlingen und Waldenbuch“. Nach dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans liegt der geplante Solarpark innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen geöffnet werden kann.

Gemäß Regionalplan des Verbands der Region Stuttgart 2009 befindet sich das Vorhabengebiet zudem innerhalb einer „landwirtschaftlichen Fläche (Flurbilanz Stufe II)“.

Im vorliegenden Fall weicht die Bewertung des Vorhabengebiets hinsichtlich der Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Flurbilanz 2007, die dem Regionalplan zugrunde liegt, und der aktuell gültigen Flurbilanz 2022 ab: Während das Vorhabengebiet im Rahmen der Flurbilanz 2007 als Vorrangflur Stufe II eingestuft wurde, stuft die Flurbilanz 2022 das Vorhabengebiet als Vorrangflur ein – dies entspräche einer Einstufung gem. Flurbilanz 2007 als Vorrangflur Stufe I.

Die Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen wird von der Landwirtschaftsverwaltung in die Abwägungsprozesse von Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht. Ein rechtliches Ausschlusskriterium oder ein Verbot einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der landwirtschaftlichen Wertigkeit oder aufgrund der Einstufung der Flurbilanz 2022 gibt es nach Auskunft des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg nicht.

Die Bewertung der natürlichen Funktionen des Bodens erfolgte flurstückscharf auf Grundlage der ALK-/ALB-Bewertung des LGRB. Danach weisen die Böden im Vorhabengebiet insgesamt eine mittlere Gesamtbewertung hinsichtlich der Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen auf. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die teils mittel bis hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Sonderstandorte für die naturnahe Vegetation liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall bilden die Böden keine Archive der Natur- und Kulturgeschichte.

## 2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waldenbuch plant den Solarpark „Reißhalde“ nordöstlich von Dettenhausen. Ein Kriterium bei der Standortwahl bildet die Bedeutung des Bodens am Standort.

Gesetzliche Grundlage zum Schutz des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Das Bundes-Bodenschutzgesetz unterscheidet in § 2 Absatz 2:

- natürliche Bodenfunktionen:
  - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Nr. 1a)
  - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Nr. 1b)
  - Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Nr. 1c)
- Funktionen als „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ (Nr. 2)
- Nutzungsfunktionen (Nr. 3).

Das Vorhabengebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Stadt Waldenbuch beauftragte die HPC AG vorbereitend mit der Prüfung des Acker-/Bodenstatus im Vorhabengebiet.

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Prüfung des Acker-/Bodenstatus für das geplante Gebiet des Solarparks „Reißhalde“ dargestellt. Die Prüfung umfasst den derzeitigen Stand der öffentlich verfügbaren Daten.

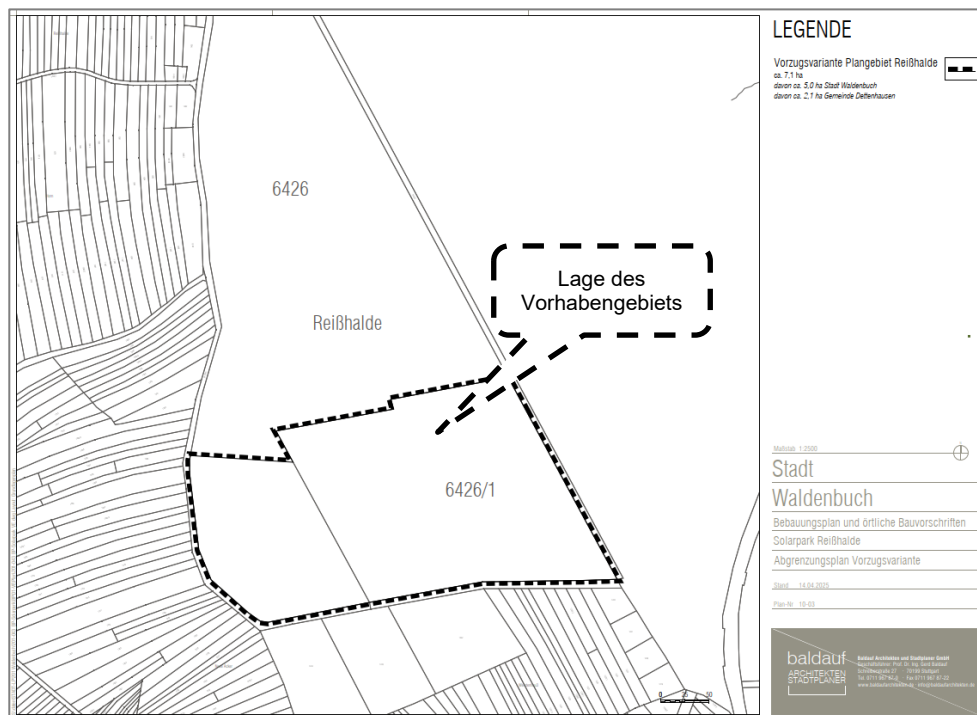
## 3 Lage des Vorhabengebiets

Der Solarpark „Reißhalde“ ist nordöstlich von Dettenhausen, auf Gemarkung Waldenbuch geplant (s. Abb. 1).

Das Vorhabengebiet umfasst das Flurstück Nr. 6426/1 sowie einen Teil des Flurstücks Nr. 6426, mit einer Gesamtgröße von ca. 7,1 ha (s. Abb. 2). Betroffen sind landwirtschaftliche, gegenwärtig als Acker genutzte Flächen unmittelbar an der Gemarkungsgrenze.



**Abb. 1:** Übersichtsplan mit Lage des Vorhabengebiets  
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2025)



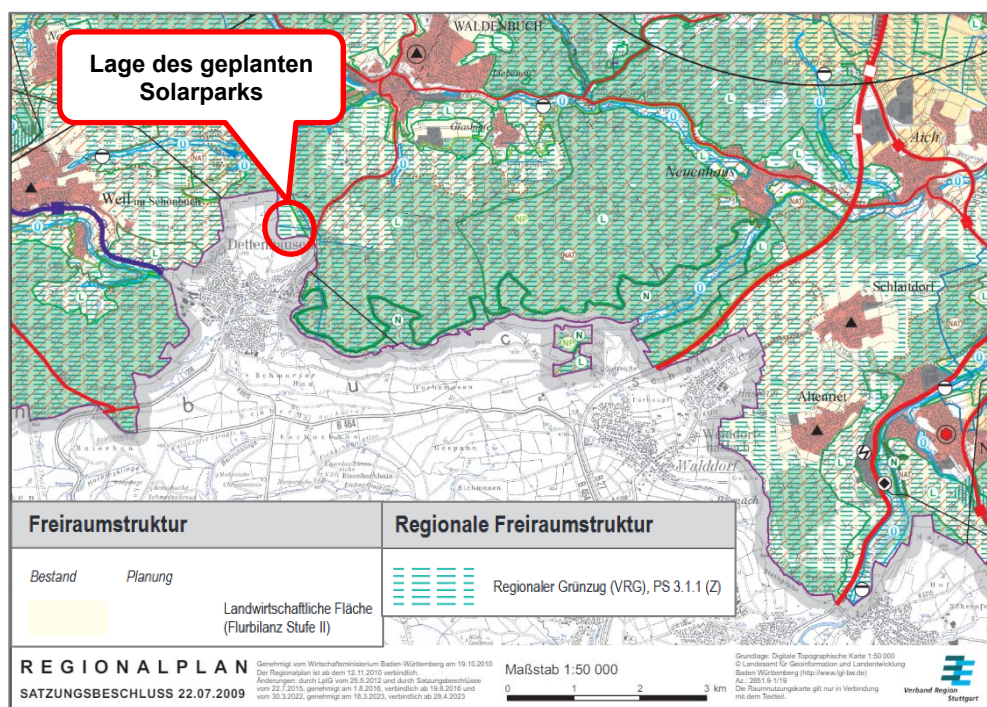
**Abb. 2:** Abgrenzungsplan „Solarpark Reißhalde“  
 (Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stand 14.04.2025)

## 4 Übergeordnete Planungen

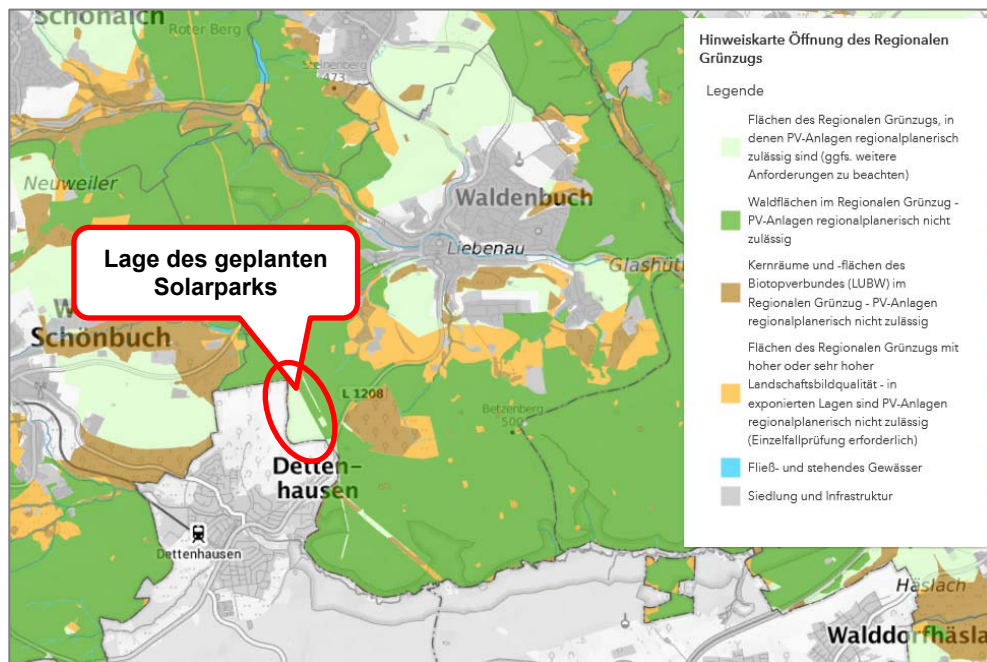
### 4.1 Regionalplan

Gemäß Regionalplan des Verbands der Region Stuttgart 2009 (Raumnutzungskarte, Satzungsbeschluss 22.07.2009) befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) „Schönbuch zwischen Hildrizhausen, Holzgerlingen und Waldenbuch“. Es ist weiterhin als landwirtschaftlichen Fläche (Flurbilanz Stufe II) dargestellt (s. Abb. 3) [9].

Die Regionalversammlung hat am 5. Juni 2024 einen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen. Darin enthalten ist ein Vorschlag zur Öffnung der Regionalen Grünzüge der Region für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen (s. Abb. 4). Danach liegt der geplante Solarpark innerhalb von Flächen des Regionalen Grünzugs, in denen PV-Anlagen regionalplanerisch zulässig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ggfs. weitere Anforderungen zu beachten sind. Dies ist im vorliegenden Fall mit der Lage innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche (Flurbilanz Stufe II), gegeben.



**Abb. 3:** Auszug aus dem Regionalplan  
 (Quelle: Verband Region Stuttgart, Stand 2023)



**Abb. 4:** Hinweiskarte zur Öffnung des Regionalen Grünzugs  
 (Quelle: Verband Region Stuttgart, Stand 2024)

Die Sicherung ausreichender Flächen für die Landwirtschaft ist als Grundsatz im Regionalplan verankert (G 3.0.7):

- (1) In der Region sollen die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft in ihrem Umfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden.
- (2) Dabei sollen sie
  - zur einheimischen Produktion sowie zur Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln und Rohstoffen beitragen;
  - der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen;
  - als Kulturlandschaft gepflegt und damit für die Erholung gesichert werden.

In der Begründung des Grundsatzes wird ausgeführt:

*„Der Landesentwicklungsplan 2002 gibt mit dem Ziel in Plansatz 5.3.2 vor, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen.“*

*Die Landwirtschaft bewirtschaftet mehr als die Hälfte der Freiflächen der Region. Sie trägt einerseits damit zur Sicherung der Ernährung und Versorgung der Bevölkerung sowie zur Produktion von Rohstoffen bei und hat andererseits wesentlichen Anteil an der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Freiraumfunktionen.*

*Dies begründet eine besondere Sorgfaltspflicht für die Nutzung und die Notwendigkeit eines wirkungsvollen Schutzes landwirtschaftlicher Fluren und Nutzflächen. Dieser bezieht sich insbesondere auf:*

- *den sparsamen Umgang mit Flächen, welchen durch bauliche Nutzung ihre natürlichen Funktionen langfristig entzogen werden;*
- *die Vermeidung von Zerschneidungswirkungen, die meist ebenfalls mit einem Verlust natürlicher Funktionen verbunden sind;*
- *die Kontrolle von Stoffeinträgen in den Boden, sei es aus der Luft, durch die landwirtschaftliche Nutzung, von Straßen und Leitungen etc. oder durch Aufschüttungen.*

*Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der Vorrangfluren gemäß Flurbilanz 2007. Einen Überblick über die Kategorien landbaulicher Eignung der Flächen in der Region bietet Karte 10 „Flurbilanz“. Sie bedeuten im Einzelnen:*

- *Kategorie 1: Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz*
- *Kategorie 2: Vorrangflur Stufe II gemäß Flurbilanz*
- *Kategorie 3: Grenzflur*
- *Kategorie 4: Untergrenzflur*

*Die Kategorien 1 und 2 benennen die landbauwürdigen Flächen, die sowohl von der natürlichen als auch der wirtschaftlichen Eignung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Die Flächen der Vorrangflur Stufe I bilden die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2. Die Flächen der Vorrangflur Stufe II sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt (Landwirtschaft, Flurbilanz Stufe II).*

*Die Kategorien 3 und 4 benennen die landbauproblematischen Flächen.*

*Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soll umweltgerecht und auf die Landschaft abgestimmt sein. Dies liegt auch im eigenen Interesse der Landwirtschaft, da die Gesunderhaltung der natürlichen Produktionsfaktoren Boden, Wasser, Luft eine unverzichtbare Voraussetzung für die Produktion gesunder Lebensmittel ist.“*

## **4.2 Nutzungsfunktion: Flurbilanz**

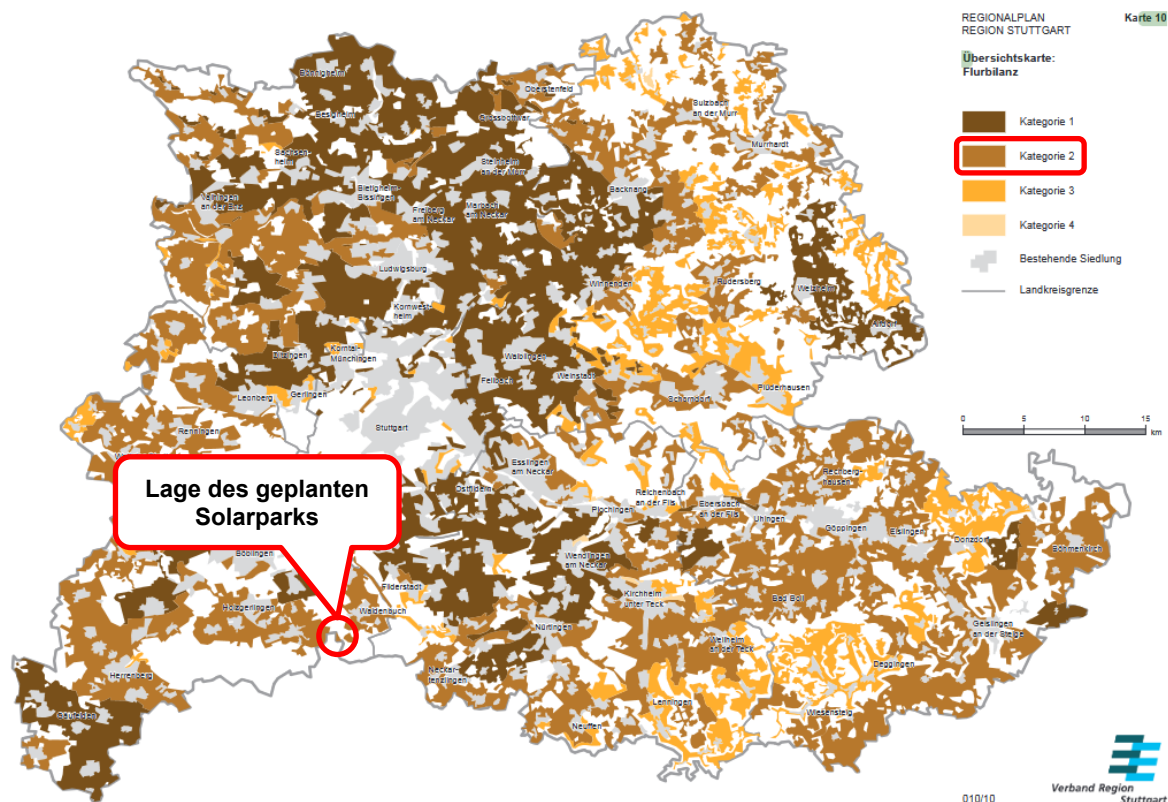
Grundlage der Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur II) im Regionalplan bildete die Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz 2007. Die Wirtschaftsfunktionenkarte wurde im Jahr 2022 durch die Flurbilanz 2022 ersetzt [4]. Die Flurbilanz 2022 ist eine landwirtschaftliche Fachplanung zur landesweit einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Während die Flurbilanz auf Grundlage der Wirtschaftsfunktionenkarte vier Bewertungsstufen umfasste, grenzt die Flurbilanz 2022 fünf Kategorien ab [3] (s. Abb. 5).

Wirtschaftsfunktionenkarte	Flurbilanz 2022
Vorrangflur I	Vorrangflur
Vorrangflur II	Vorbehaltsflur I
	Vorbehaltsflur II
Grenzflur	Grenzflur
Untergrenzflur	Untergrenzflur
	unbewertete Fluren

**Abb. 5:** Wertstufen der Wirtschaftsfunktionenkarte und der Flurbilanz 2022 im Vergleich  
(Quelle: Landtag Baden-Württemberg, DS 17 / 5677, 2023)

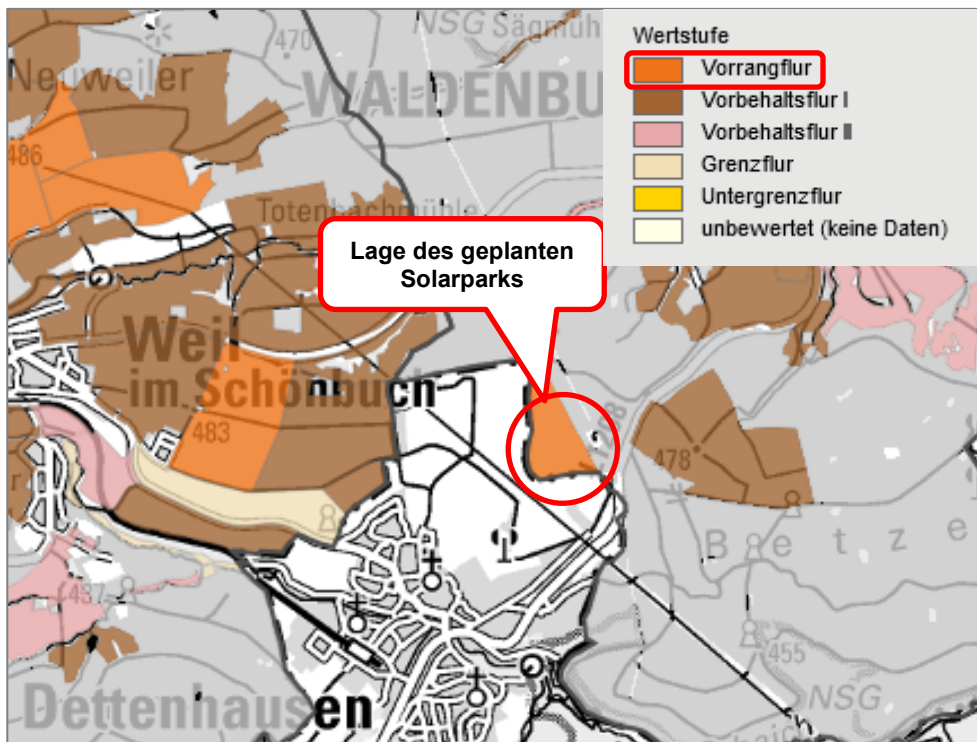
Die dem Regionalplan zugrunde liegenden Angaben zur Flurbilanz, auf Grundlage der Wirtschaftsfunktionenkarte, sind in Abb. 6 dargestellt. Danach liegt das Vorhabengebiet in Flächen der Kategorie 2, d. h. die Böden entsprechen der **Vorrangflur Stufe II** [9]. Die Vorrangflur der Stufe II weist überwiegend landbauwürdige Flächen aus, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind.



**Abb. 6:** Regionalplan Region Stuttgart Karte 10: Flurbilanz  
(Quelle: Verband Region Stuttgart, Stand 2009)

Nach der aktuellen Flurbilanz 2022 ist das Vorhabengebiet der Kategorie **Vorrangflur** zuzuordnen (s. Abb. 7). Die Vorrangflur umfasst laut Flurbilanz besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Nach dem Vergleich der Wertstufen der Wirtschaftsfunktionenkarte und der Flurbilanz 2022 (s. Abb. 5) entspricht die ehemalige Einstufung des Vorhabengebiets als Vorrangflur Stufe II der aktuellen Einstufung als Vorbehaltsflur. Es ist festzustellen, dass sich durch die Flurbilanz 2022 die Einstufung des Vorhabengebiets hinsichtlich seiner Bedeutung für die Landwirtschaft geändert hat.



**Abb. 7:** Flurbilanz 2020 – Landkreis Böblingen (Auszug)  
 (Quelle: LEL Schwäbisch Gmünd, Stand 2023)

Gemäß § 16 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Der Schutz und die Schonung insbesondere hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsstandorte stellen daher öffentliche Belange dar. Die Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen wird von der Landwirtschaftsverwaltung in die Abwägungsprozesse von Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht. Dadurch wird zu einer ordnungsgemäßen Abwägung aller Belange und zu einer sachgerechten Entscheidung beigetragen.

Ein rechtliches Ausschlusskriterium oder ein Verbot einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der landwirtschaftlichen Wertigkeit oder aufgrund der Einstufung der Flurbilanz 2022 gibt es nach Auskunft des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg jedoch nicht [3].

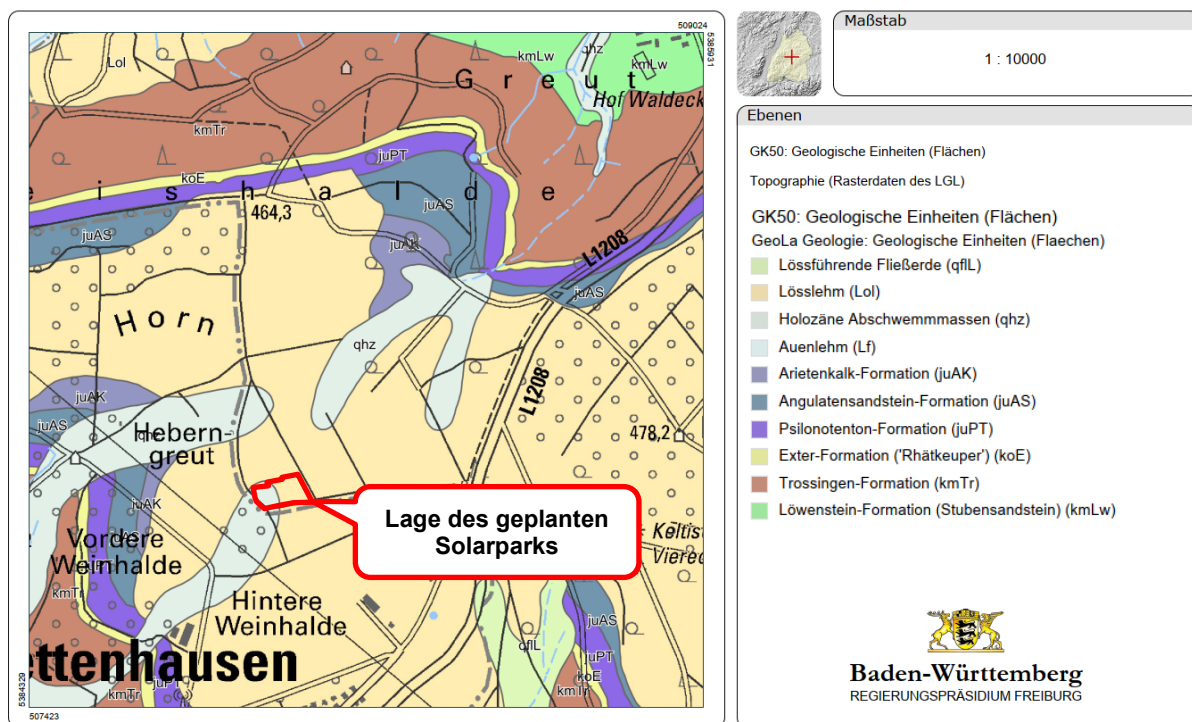
## 5 Natürliche Bodenfunktionen

Neben den Nutzungsfunktionen des vom Vorhaben beanspruchten Bodens ist dieser, unabhängig von landwirtschaftlichen Belangen, auch als Naturgut zu betrachten.

Als Datengrundlage zur Ermittlung der vorliegenden Bodentypen wurden die Geologische Karte sowie die Bodenkarte, je im Maßstab 1 : 50.000 herangezogen [1]. Grundlagen für die Bewertung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG bildet die Arbeitshilfe „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010) [6], in Verbindung mit der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2024) [8]. Datengrundlage zur Bewertung der Bodenfunktionen bildet die Bodenbewertung auf Basis ALK/ALB des LGRB [2].

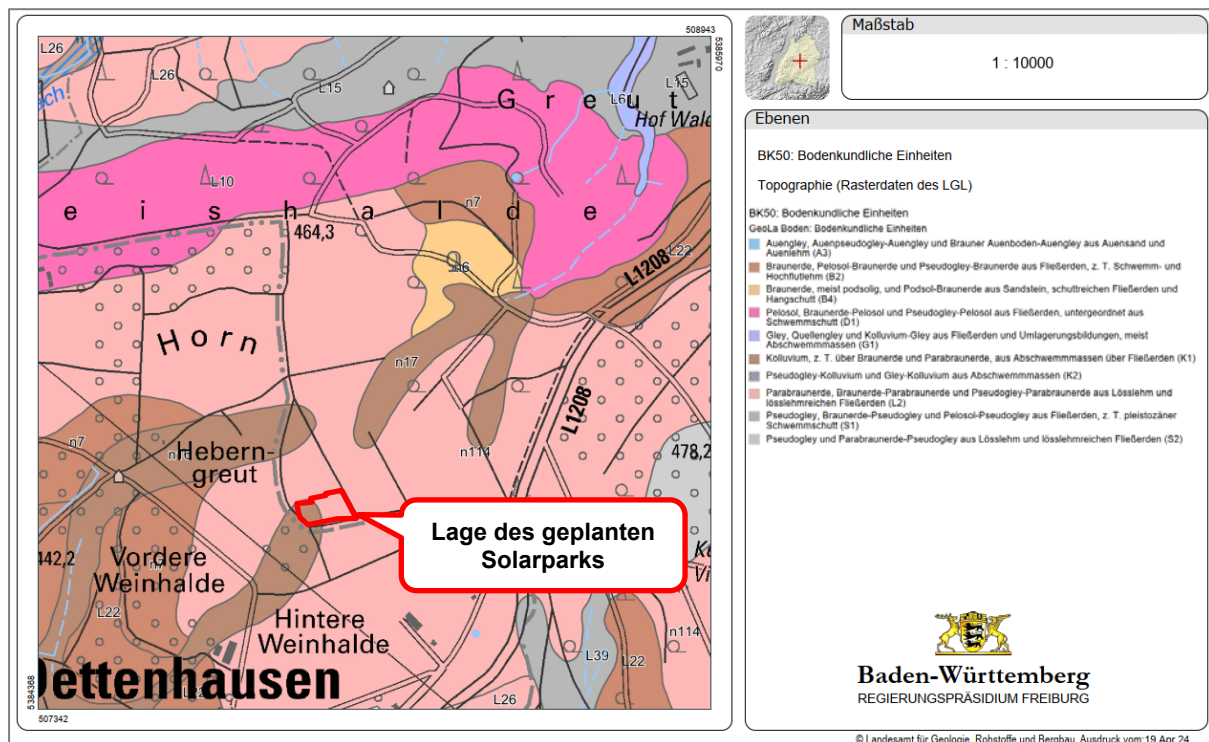
### 5.1 Geologie und bodenkundliche Einheiten

Der tiefere Untergrund des Vorhabensgebiets wird hauptsächlich von Lösslehm (Lol) sowie in geringeren Flächenanteilen von Holozänen Abschwemmassen (qhz) gebildet (s. Abb. 8).



**Abb. 8:** Geologische Einheiten im Vorhabensgebiet und dessen Umgebung  
 (Quelle: LGRB, 2024)

Der geologische Untergrund ist das Ausgangssubstrat der Bodenbildung. Laut Bodenkarte (BK50) ist die dominierende bodenkundliche Einheit im Vorhabengebiet pseudovergleyte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm (n114) (s. Abb. 9). Am nördlichen und südwestlichen Rand des Vorhabengebiets liegen in geringeren Flächenanteilen Kolluvien vor (mäßig tiefes und tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwehmassen (n16) bzw. mittel tiefes bis tiefes Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwehmassen (n17)) (s. Abb. 9).



**Abb. 9:** Bodenkundliche Einheiten im Plangebiet und dessen Umgebung  
 (Quelle: LGRB, 2024)

## 5.2 Bewertung der Bodenfunktionen

Zur Bewertung der Bodenfunktionen im Bestand wurde auf die Bodenbewertung auf Basis ALK/ALB des LGRB zurückgegriffen. Die flurstückbezogene Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen ist in Anlage 1 dargestellt. Tab. 1 fasst die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen zusammen.

Nach der Bodenbewertung auf Basis ALK/ALB des LGRB weisen die Böden im Vorhabengebiet eine insgesamt mittlere Gesamtbewertung hinsichtlich der Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen auf. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die teils mittel bis hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Sonderstandorte für die naturnahe Vegetation liegen nicht vor.

**Tab. 1:** Natürliche Funktionen der Bodentypen im Plangebiet und deren Bedeutung im Naturhaushalt auf Grundlage der Bewertung ALK/ALB des LGRB

Bodenfunktion	Flurstück Nr. 6426	Flurstück Nr. 6426/1
	Wertstufe	Wertstufe
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2,0)	mittel (2,0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel (2,0)	mittel (2,0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel bis hoch (2,5)	mittel bis hoch (2,5)
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittel (2,17)</b>	<b>mittel (2,17)</b>

## 6 Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte

„Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ können anhand ihrer wertgebenden Eigenschaften in fünf Gruppen unterteilt werden. Beispiele für naturgeschichtliche Archive sind Endmoränen, die am Rande von Gletschern aufgeschoben wurden oder Moore, deren Torfe sich aus abgestorbenem organischem Material entwickelten. Böden bewahren zudem Zeugnisse vergangener menschlicher Nutzung, indem sie z. B. Reste von Bauwerken bedecken oder selbst das Ergebnis einer historischen Bodenbearbeitung darstellen.


Archive der Natur- und Kulturgeschichte kommen im Regelfall nur kleinräumig vor. Datengrundlage zur Erhebung entsprechender Böden bildet die Broschüre „Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ (LUBW 2008) [5].


Im vorliegenden Fall bilden die Böden keine Archive der Natur- und Kulturgeschichte.

HPC AG

Projektbearbeiterin

geprüft

DocuSigned by:  
  
 5F90C1EBAE724F1...  
 Lea Sauter  
 M.Sc. Geoökologie

DocuSigned by:  
  
 B5E595315F9C459...  
 Dr. Barbara Eichler  
 Dipl.-Biol.

## Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Bodenkarte BK 50, Geologische Karte GK 50, blattschnittfreie Vektordaten, abgerufen März 2024.
- [2] LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2025): Bodenschätzung und Bodenbewertung auf Basis ALK/ALB (dBSK) ESRI Shapefile Format, UTM-32N, ETRS1989 (EPSG: 25832).
- [3] LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG (2023): Antrag der Abg. Dr. Erik Schweickert und Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Bewertung von Flurstücken im Zuge der Flurbilanz 2022. Drucksache 17 / 5677 v. 27.10.2023.
- [4] LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM SCHWÄBISCH GMÜND (2022): Flurbilanz 2022 Landkreis Böblingen, [https://www.lwlweb.de/app/ds/lwl/a3/Online\\_Kartendienst\\_extern/Karten/39926/index.html](https://www.lwlweb.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/39926/index.html), abgerufen Januar 2025.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. Grundlagen und beispielhafte Auswertung. Bodenschutz 20, Karlsruhe.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Bodenschutz 23, Karlsruhe.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Kartenviewer, online unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> (digitale topographische Karte, Hintergrundkarte, Schutzgebiete, Biotopverbund, Wasserschutzgebiete) abgerufen Februar 2024.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bodenschutz 24, Stand April 2024, Karlsruhe.
- [9] REGIONALVERBAND STUTTGART (2009): Regionalplan 2009 Region Stuttgart, Maßstab 1 : 50.000, Stand: 28.03.2023.

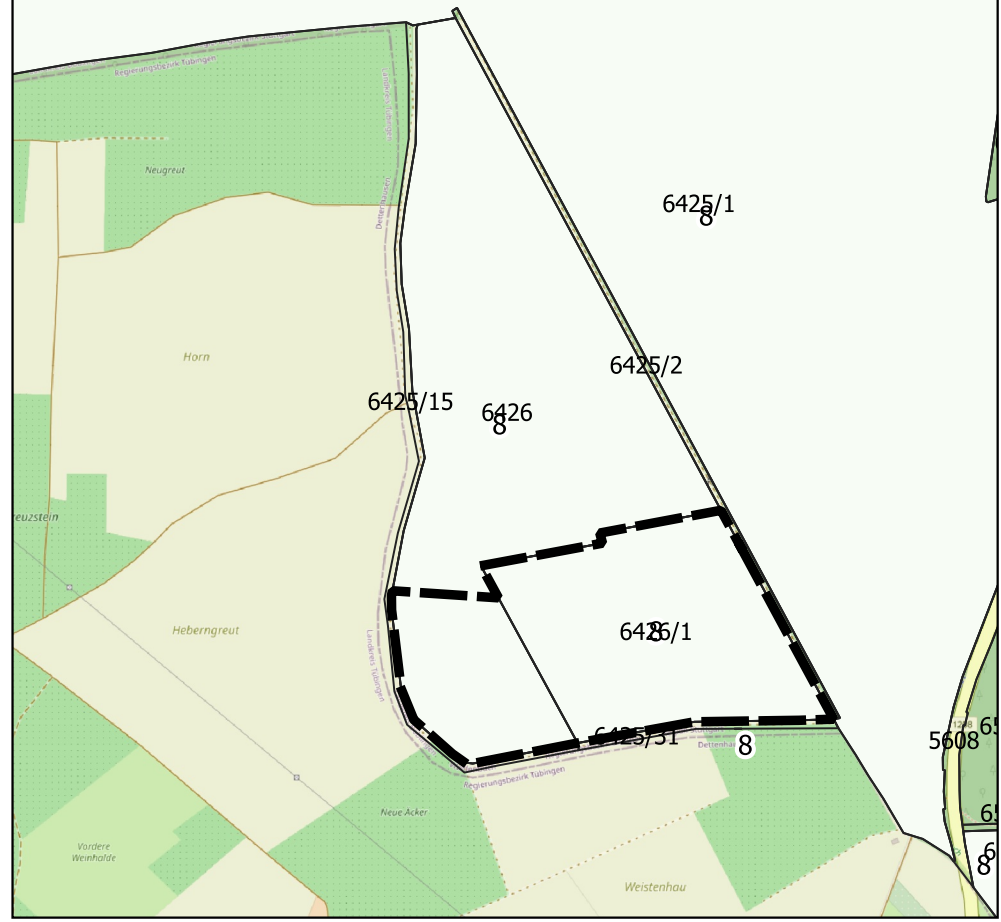
## **Anhang II    Rechtsquellenverzeichnis**

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), mit aktuellen Änderungen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
LBodSchAG	Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz v. 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, 908), mit aktuellen Änderungen
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz v. 14. März 1972 GBl. 1972, 74

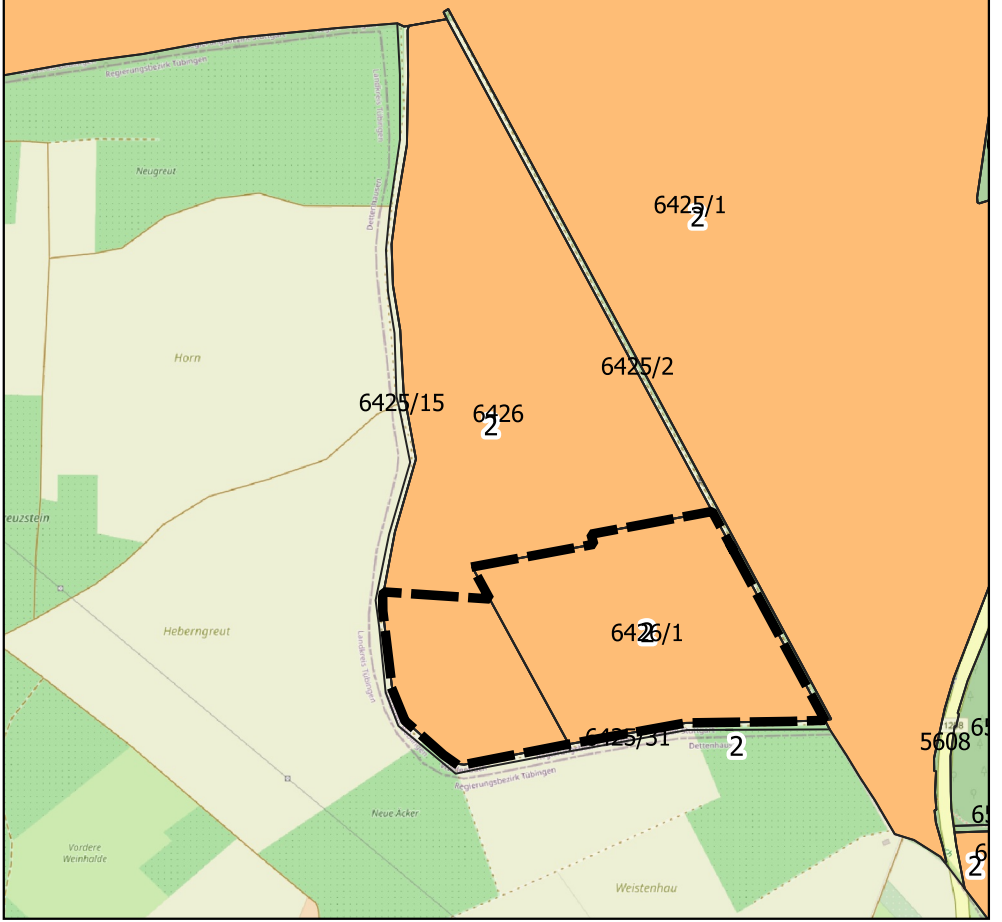
## **ANLAGE 1**

Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen, Maßstab 1 : 7.500

Standort für naturnahe Vegetation



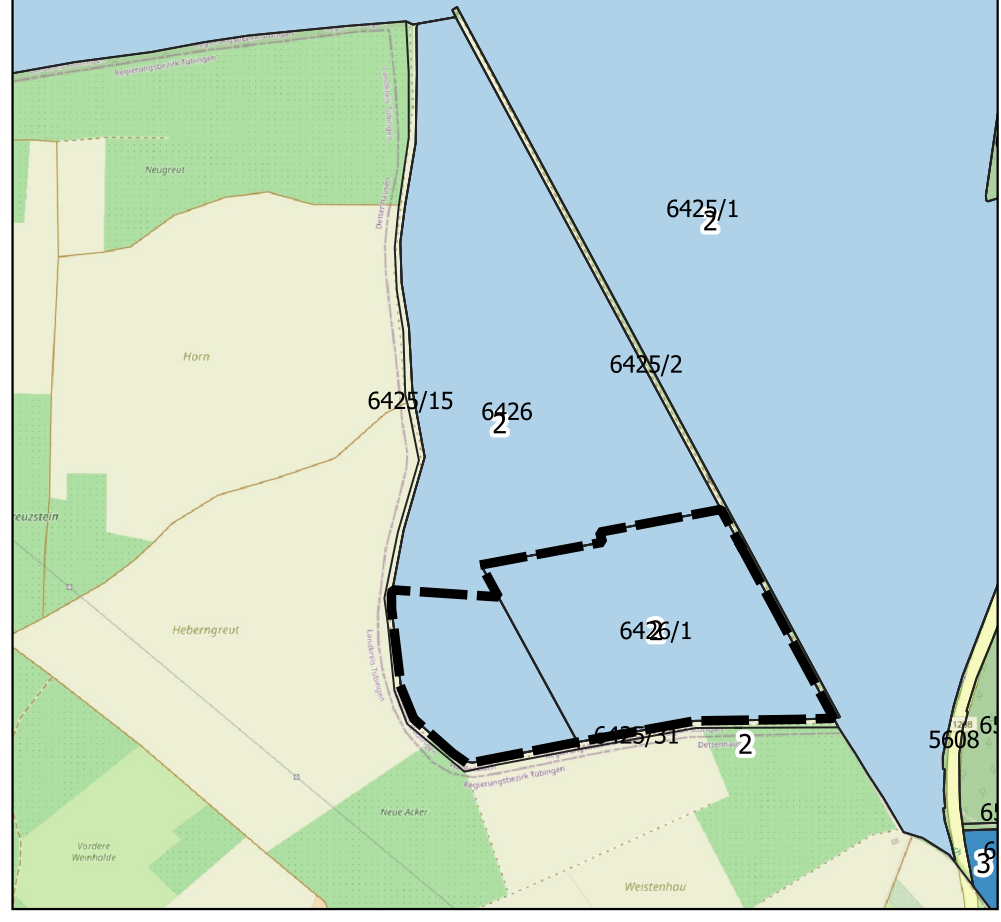
Natürliche Bodenfruchtbarkeit



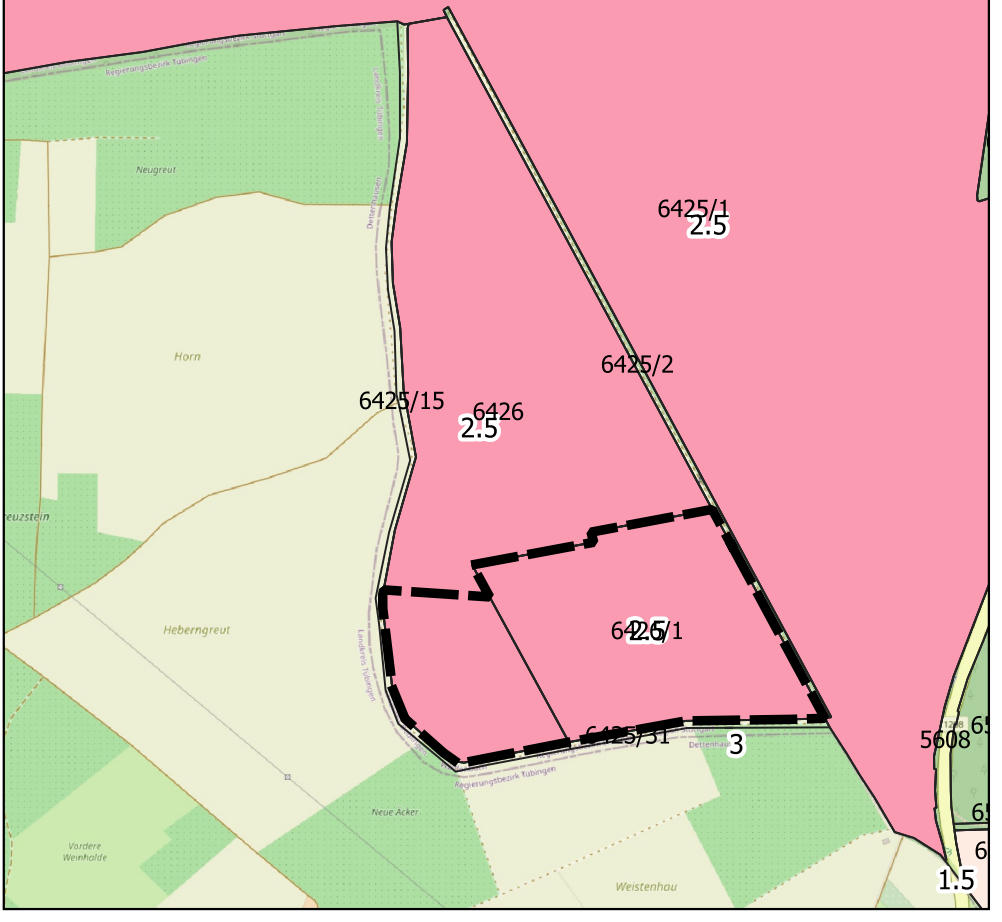
Legende

- Abgrenzung Geltungsbereich
- Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen**
- Standort für naturnahe Vegetation
  - 8 - weder hoch noch sehr hoch
  - 3 - hoch
  - 4 - sehr hoch
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
  - 1 - sehr gering
  - 2 - gering
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
  - 2 - gering
  - 3 - mittel
- Filter und Puffer für Schadstoffe
  - 1,5 - gering mit mittel
  - 2,5 - mittel bis hoch
  - 3,0 - hoch

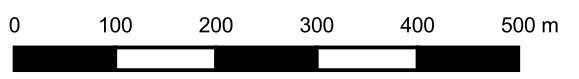
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt




Filter und Puffer für Schadstoffe



Hintergrundkarte: OSM Standard  
 Datengrundlage: Bewertung ALK/ALB des LGRB



<b>Bauherr/Auftraggeber/Antragsteller:</b>  Stadt Waldenbuch Marktplatz 1 71111 Waldenbuch	<b>Planverfasser:</b>  HPC AG Rottenburg Schütte 12-16 72108 Rottenburg www.hpc.ag	
---	--	---

**Projekt:**  
 Solarpark „Reißhalde“, Stadt Waldenbuch  
 – Prüfung des Acker-/Bodenstatus –

**Darstellung:**  
 Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen

Anlage: 1	Projektnummer: 2301443(2)	Planstand: 06.08.2025
Maßstab: 1 : 7.500	Plangröße [mm]: 297x 420	gezeichnet: bei
Layout: DIN A3		geprüft: rb
Koordinatensystem: UTM / Zone 32N (EPSG 25832)		Höhensystem: DHHN2016